

Sind die Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf den Fall eines Angehörigen eines Drittstaats anwendbar, der mit einem Gemeinschaftsangehörigen verheiratet ist, der in einem anderen Mitgliedstaat als seinem eigenen eine Berufsausbildung und ein Berufspraktikum absolviert hat, und kann deshalb die Person, die nicht der Gemeinschaft angehört, auf der Grundlage der Bestimmungen, die den Gemeinschaftsangehörigen und ihren einem Drittstaat angehörenden Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer garantieren, von der Arbeiterlaubnispflicht befreit sein?

(Rechtssache C-16/05)

(2005/C 69/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid vom 7. Januar 2005 in dem Rechtsstreit Sonia Chacón Navas gegen Eurest Colectividades SA

(Rechtssache C-13/05)

(2005/C 69/16)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid (Spanien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Januar 2005, in dem Rechtsstreit Sonia Chacón Navas gegen Eurest Colectividades SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bezieht die Richtlinie 2000/78⁽¹⁾ insofern, als sie in ihrem Artikel 1 einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung schafft, eine Arbeitnehmerin in ihren Schutzbereich ein, der von ihrem Betrieb ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist?
2. Hilfsweise und für den Fall, dass die Auffassung vertreten wird, dass Krankheitszustände nicht in den Bereich des Schutzes fallen, den die Richtlinie 2000/78 gegen die Diskriminierung aus Gründen der Behinderung gewährt, und die erste Frage verneint wird: Kann die Krankheit als ein Identitätsmerkmal angesehen werden, das zu denen hinzukommt, deren Diskriminierung die Richtlinie 2000/78 verbietet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des House of Lords vom 2. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag von 1. Veli Tum und 2. Mehmet Dari gegen Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-16/05)

(2005/C 69/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das House of Lords ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 2. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Januar 2005, in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag von 1. Veli Tum und 2. Mehmet Dari gegen Secretary of State for the Home Department um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 41 Absatz 1 des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat untersagt, von dem Tag an, an dem das Protokoll in diesem Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, für einen türkischen Staatsangehörigen, der in diesem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, neue Beschränkungen in Bezug auf die Bedingungen und das Verfahren für die Einreise in sein Hoheitsgebiet einzuführen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Court of Appeal (England Wales) (Civil Division) vom 11. Januar 2005 in dem Rechtsstreit B. F. Cadman gegen Health Safety Executive, Streithelferin: Equal Opportunities Commission

(Rechtssache C-17/05)

(2005/C 69/18)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der Court of Appeal (England Wales) (Civil Division) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Januar 2005, in dem Rechtsstreit B. F. Cadman gegen Health Safety Executive, Streithelferin: Equal Opportunities Commission, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat der Arbeitgeber nach Artikel 141 EG die Anwendung des Kriteriums des Dienstalters als bestimmenden Faktors des Entgelts besonders zu rechtfertigen, wenn sie unterschiedliche Wirkung für die relevanten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer hat? Falls die Antwort von den Umständen abhängt, welches sind diese Umstände?
2. Würde die Antwort auf die vorstehende Frage anders lauten, wenn der Arbeitgeber das Kriterium des Dienstalters auf einer individuellen Basis auf die Arbeitnehmer anwendet, so dass eine Beurteilung der Frage erfolgt, inwieweit ein höheres Dienstalter ein höheres Entgeltniveau rechtfertigt?
3. Ist ein relevanter Unterschied zu machen zwischen der Anwendung des Kriteriums des Dienstalters im Fall von Teilzeitbeschäftigten und der Anwendung dieses Kriteriums im Fall von Vollzeitbeschäftigten?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 25. Januar 2005

(Rechtssache C-21/05)

(2005/C 69/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Januar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind N. Yerrell und A. Aresu.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzu-

kommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Dezember 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 57.

Rechtsmittel der August Storck KG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 10. November 2004 in der Rechtssache T-396/02, August Storck KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 26. Januar 2005 (Fax: 24.01.05)

(Rechtssache C-24/05 P)

(2005/C 69/20)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die August Storck KG hat am 26. Januar 2005 (Fax: 24.01.05) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 10. November 2004 in der Rechtssache T-396/02, August Storck KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwälte Ilse Rohr, Dr. Heidi Wrage-Molkenthin und Dr. Tim Reher, CMS Hasche Sigle, Stadthausbrücke 1-3, D-20355 Hamburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Urteil T-396/02 des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 10. November 2004⁽¹⁾ aufzuheben;
2. den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und über den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.